

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

## Amtsblatt

Bernsprachdruck  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 105.

Montag, 8. Mai 1899 Abends.

52. Jahrg

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertags. Wissenswerte Beigaben sind auf Anfrage in den Expeditionen in Riesa und Großenhain oder durch den Herausgeber frei bei dem 1. Markt 50 Pf., bei Abholung am Schalter der beiden Postanstalten 1 Markt 25 Pf., durch den Zeitungsverleger frei bei dem 1. Markt 50 Pf. Beigaben-Kosten für die Riesauer Zeitungen sind auf Anfrage frei.

Verein und Verlag von Banger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Ritterstraße 59. — Für die Reklame verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Wegebaupflichtigen erhalten Veranlassung, ungeläufigt für gehörige Ableitung des Wassers von den Wegen und Wirtschaftswegen derselben in den Wegegräben — in den bewohnten Orten wie in der Flur — besorgt zu sein.

Großenhain, am 6. Mai 1899

Königliche Amtshauptmannschaft.

O 1871.

Dr. Uhlemann.

Die unter den Bedürfnissen des Ritterguts und des Gutsbezirks zu Tiefenau ausgeborene Mensch- und Kaukasenfeuer ist erloschen und wird deshalb die über den Ort Tiefenau verschaffte Sperrre wieder aufgehoben.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,

den 6. Mai 1899.

1272 E.

Dr. Uhlemann.

Mt.

Im Hotel zum „Kronprinz“ hier sollen

Freitag, den 12. Mai 1899,

Mittwoch 10 Uhr,

2200 Stück Cigarren und ein photographischer Apparat gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Riesa, 6. Mai 1899.

Gerichtsvollzieher beim Königl. Amtsger.

Schr. Eidam.

## Befanntmachung,

die Ausfüllung von Haushaltungslisten betreffend.

Bezügliche Umgestaltung des polizeilichen Meldebesetzes und insbesondere zur Aufstellung der für die in diesem Jahre in 8. städtischen Landtagswahlkreise stattfindende Landtagswahl erforderlichen Wahllisten macht sich die Ausnahme des Personenstandes der Stadt Riesa erforderlich.

Es werden zu diesem Zwecke Haushaltungslisten ausgegeben werden, in welche alle am 12. Mai 1899 Mittwoch 12 Uhr hier wohnenden, zur Familie gehörigen und bei der Familie aufzuhaltenden Personen (Uhlemann, Chefan, Kinder — auch Enkel, Stief- und Geschwister —, Dienstpersonen, Untermieter, Schlafstellenmietner, Gesellen, Lehrlinge, welche mit bei der Familie wohnen u. s. w.) aufzunehmen sind.

Die Ausfüllung der Liste hat am 12. Mai 1899 (nicht eher und nicht

## Vermieter und Mieter unter dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche.

MIT EB. Über dieses sogenannte Themo stand am Freitag in einer quatsuchten Versammlung des hiesigen Haushaltvereins unter dem Vorsitz des Herrn Oberlehrer Möllrich Herr privatstreichender Schultheiß und Schreifsteller G. W. G. Schmidt-Dresden. Nach einer begrenzenden Ansprache des Herrn Vorsitzenden führte der Vortragende, der eine Reihe von Jüden-Vorstandsmitglied des Dr.-Eckart-Hausbesitzervereins war, auch den Landesverein der Hausbesitzer zu Sachsen begründete, in ca. einunzenhundertjähriger freier Rede im Wesentlichen Folgendes aus.

„Unterschreit des Geistes schlägt nicht!“ Das hat auch schon mancher Haushälter bitten empfinden müssen. Einem Dresden-Hauswirth passierte es, daß er in Folge eines Formfehlers gerichtlich verurteilt wurde, den herausgesetzten hiesigen Mieter wieder aufzunehmen und den bereits eingesogenen neuen guten Mieter wieder zu entfernen. Nur der Umstand, daß contractlich Brüderungsabzahlung der Mieter ausgemacht war und der junge Mieter nicht zahlte, reichte hier vor der Entschließung, den zweiten Mieter auf seine Kosten im Hotel u. zu verquartieren. Ein zweites Urteil folgte, wie man mit der gedachten Rücksicht und Übereinstimmung einzusehen kann, wegen „Haushaltensbruch und Rüttigung“ vor dem Strafrichter zu kommen. Ein Mieter, räkt“ mit dem ihn selbst gehörigen Wöbeln aus, läßt die Frau mit Kindern und Hinterwäldlern in der Wohnung zurück; er selbst geht ins Ausland. Rüttig ist ihm aufnahmeweise monatliche Brüderungsabzahlung zugestanden. Die verlassene Frau bitte den Haushalt, sie aus dem Miethaus mit Einsicht des bezahlten Monats zu entlassen, was bewilligt wird. Mit ausdrücklicher Einwilligung der Frau vor zwei Zeugen wurde das Vorfall weiter vermittelst per 1. September (das Rüttig erfolgte Mitte Juli); aus Miethalt ließ der Besitzer die Frau, der die per 1. August ermittelte Wohnung verweigerte wurde, noch einige Wochen wohnen. Der Dan? Am 1. September stand der neue Mieter mit seinem Möbelwagen vor dem Hause; die Wohnung war verschlossen; auf polizeilichen Rat ließ der Besitzer öffnen, sond die Frau mit ihren Kindern in der Wohnung (die zweitliche Rüttig war verstoßen, auf wiederholtes Klopfen war nicht geantwortet begriffen worden) und ließ die Sachen, als die Frau nicht gewillt räumte, auf den Hof legen. Das trug ihm nicht nur drei Polizeipräfekte ein (den z. auf Gewährung einer Entschädigung an die Mieterin gewann er), sondern auch eine Anklage wegen Hausschänderei und — Rüttigung. Wegen Hausschändens auch freigesprochen, verurteilte ihn Herr Landgerichtsdirektor Dr. Ecker aber doch wegen „Rüttigung“ zu 5 Mark Strafe und Trostung der Kosten.

Eventuell hätte aber auch Gesangnis dabei herauskommen können. Solches bringende Mahnungen, sich mit dem einschlägigen gesetzlichen Festimmungen zumal des am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Bürgerlichen Gesetzbuchs bekannt zu machen. Auf das Thema selbst eingehend, disponirt Nehmer wie folgt:

1. Der Abschluß des Mietvertrages.
2. Die Rechtsverhältnisse der Parteien während des Mietvertrages.
3. Die Aushebung des Mietvertrages.
4. Der Abschluß des Mietvertrages.

Im Allgemeinen gilt Vertragstreitigkeit. Der Miet contract kann sowohl mündlich als schriftlich abgeschlossen werden. Mietverträge mit längerer als einjähriger Dauer müssen aber schriftlich abgeschlossen werden. Sobald sich die Parteien mündlich über die Verleihung bzw. Erteilung geeinigt, ist der mündliche Vertrag perfekt. Jedem Haushälter ist, wie bisher, dringend zu raten, nur gegen schriftlichen Vertrag zu vermieten. Den Vertrag auch in seiner Gegenwart vom Mieter persönlich nicht d. rech. deute Personen (Frau, Kinder, Dienstboten u. s. v.) unterzeichnen zu lassen; die Unterschrift ist eben nur gültig, wenn sie echt ist. Abschreibung gilt nicht für unterschreiben. In den schriftlichen Vertrag können alle gewünschten oder mögliche erscheinenden Bedingungen aufgenommen werden. Ze ausführlicher der Vertrag ist, so besser. „An besonders empfohlen ist, bei längerer Vertragsdauer schriftliche Verträge anzuschließen. Ist schriftliche Vertragsabschluß mündlich ausbedungen, so gilt der Vertrag solange als nicht zu Recht bestehend, als beide Parteien den schriftlichen Vertrag nicht unter schrieben haben. Es kann also nicht mehr, wie bisher auf Vertragsschluss, belegentlich auf Vertragsunterzeichnung gelöst werden. Ist dagegen ausdrücklich vereinbart, daß der Mietvertrag auch abgeschlossen von der bedungenen Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages Gültigkeit haben soll, so gilt der Mietvertrag auch als abgeschlossen, wenn die Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrags unterliegt. Dazu gehören aber jedenfalls — Zeugen, damit der Mieter den mündlichen Abschluß nicht bestreiten kann. Ein mündlich vereinbarter Mietvertrag gilt auf unbestimte Zeit, mindestens aber auf ein Jahr abgeschlossen. Mündliche Vereinbarungen außerhalb des schriftlichen Vertrags sind ungültig. Die Mieter kann sowohl inhaar als auch in Waren und Leistungen (Haushaltshilfen u. s. v.) entschädigt werden.“

Die Rüttigung ist, falls nicht schriftlich anders vereinbart, vierjährlich und kann bis zum letzten Werktag des neuen Quartals (daher nur bis zum letzten Tage des vorvergangenen) erfolgen. Der Vertrag ist aufzuhören bzw. ungültig, sofern der Vermieter „arglistig“ etwaige Mängel der Wohnume verfälschen hat (z. B. falsche Beschaffenheit). Doch „Arglist“ beim Abschluß des Vertrags vorgelegen, hat der Mieter zu beweisen. Der Mieter kann die Wohnung ohne Rüttigung verlassen, wenn sich herausstellende, die Benutzung hindrende Nebenhände (z. B. Durch der Wasseraustritt u. s. v.)

später zu erholen, worauf dieselbe an den Haushälter oder dessen Stellvertreter abzugeben ist. Der Haushälter oder dessen Stellvertreter hat diese Haushaltungslisten bis spätestens

Connabend, den 13. Mai 1899

Nachmittags 6 Uhr

auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 14 — Meldeamt — persönlich abzugeben. Die Abgabe der Listen durch Kinder ist unzulässig.

Wer eine Liste wissenschaftlich falsch, nicht sachgemäß oder nicht zur richtigen Zeit ausfüllt, oder wer aufzunehmende Personen wegläßt, desgleichen wer die Listen nicht rechtzeitig ablieft, wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Da das ausfüllende Wahlformular insbesondere auch zur Aufstellung der für die bevorstehende Wahl erforderlichen Wahllisten dient, wird um ganz genaue Ausfüllung der Listen ersucht.

Wir machen übrigens noch darauf aufmerksam, daß alle Diejenigen, welche nicht in den Wahlzetteln stehen, gesetzlicher Bestimmung gemäß seiner Zeit zur Wahl nicht zugelassen werden können.

Riesa, am 8. Mai 1899.

Der Rath der Stadt.

Boeters.

Dr.

## Befanntmachung.

Der unterzeichnete Rath beabsichtigt, 2 Knaben — Geschwister — im Alter von 8 und 7 Jahren in Privatschule unterzubringen. Angebote werden schriftlich oder mündlich im Rathaus Zimmer Nr. 5 entgegengenommen.

Riesa, am 5. Mai 1899.

Der Rath der Stadt.

Dr. Wegelin.

Herr.

## Befanntmachung.

Eingetretener Verhältnisse halber wird der Communicationsweg zwischen Nobeln, Heyda und Poppitz erst vom 12. bis mit 17. Mai, der von Heyda nach Beutewitz aber in der Zeit vom 15. bis mit 18. Mai für allen Fahrverkehr gesperrt. Erster wird über Prausitz-Mergendorf, letzter über Voritz verweisen.

Heyda, den 6. Mai 1899.

Schwarze, Gem.-Bor.

nach angemessener Frist zu bestrafen, desgleichen ohne jede Einschränkung, wenn die Wohnume sich als gefundenseiglich erweisen (z. B. bei Ausströmen von Duftgas, anhaltender Feuchtigkeit, Schwamm).

2. Die Rechtsverhältnisse der Parteien während der Dauer des Mietvertrages.

Der Vermieter haftet für alle während der Dauer des Vertrags sich herausstellende Mängel, die den Mieter ganz oder teilweise an der Fassung der Wohnume verhindern. Es kann dann nicht nur Minderung oder Erlass des Mietpreises, sondern auch weiterer Ertrag vom Mieter beansprucht werden; es ist gleichgültig, ob diese Mängel mit oder ohne Verhüllung des Vermieters bestanden oder eintreten.

Im Falle Vermieter diese Mängel nicht bestritten, bez. mit der Erteilung in Verzug bleibt, kann der Mieter auf Kosten des Vermieters selbst zur Beleidigung vorbereiten! Wenn freilich der Mieter beim Vertragsabschluß die geringsten Mängel gekannt hat, bez. trocken ohne Vorbehalt die Wohnume übernommen, stehen ihm diese Rechte nicht zu.

Der Mieter ist fernerklich (immer sofern nicht anderweitig contractliche Festimmungen entgegenliegen) berechtigt, Einschränkungen (z. B. Defizit) mit denen er die Wohnung verbunden hat, wegzunehmen.

Der Vermieter haftet auch für juristische Mängel, z. B. wenn er nicht zur Vermietung berechtigt war, weil schon ein anderer Mieter vorhanden. Dieser Fall tritt z. B. ein, wenn Vermieter ankommt, der schon vorhandene Mieter werde nicht entzogen und behält an einem zweiten vermiethet. Ist der zweite Mieter bereits eingezogen, so muß er ev. (auf Kosten des Vermieters) dem ersten weichen, also ausziehen. (Schluß folgt.)

## Herliches und Sächsisches.

Riesa, 8. Mai 1899.

Das diesjährige Erntefest des evangel. Männer- und Junglingvereins zu Riesa stand am gestrigen Sonntag Nochage statt. Die Feier verlief in wohlgefügter, allseitig bestreitender Weise und wird allen Teilnehmern noch lange in schöner Erinnerung bleiben. Herr P. Kreischmar-Vereinsvorsitzender beantwortete einige Mängel der Wohnume verfälschen hat (z. B. falsche Beschaffenheit). Doch „Arglist“ beim Abschluß des Vertrags vorgelegen, hat der Mieter zu beweisen. Der Mieter kann die Wohnung ohne Rüttigung verlassen, wenn sich herausstellende, die Benutzung hindrende Nebenhände (z. B. Durch der Wasseraustritt u. s. v.)